

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Präsentations-Technik**

### **1. Generell**

Der Mieter benennt dem Vermieter, der Firma PPT Schreiner & Romoser oHG, den gewünschten technischen Umfang, den genauen Zeitraum, in dem die Anlagen betrieben werden sollen, den Einsatzort sowie den Zeitpunkt des möglichen Aufbaus.

### **2. Transport, Installierung und technische Betreuung**

- 2.1 Anlieferung und Installierung der Geräte erfolgen zu Lasten des Mieters durch den Vermieter und sichern nur so eine betriebsbereite Übergabe der Gerätetechnik. Desgleichen erfolgt die Demontage und der Abtransport durch den Vermieter. Das Transportrisiko wird in der Regel durch den Vermieter abgedeckt.
- 2.2 Erfolgt die Überlassung und Rückgabe der Geräte in den Räumen des Vermieters, so trägt das Transportrisiko der Mieter. Das Risiko für eventuelle falsche Installierung oder fehlerhafte Bedienung der Geräte liegt hierbei ebenso beim Mieter.
- 2.3 Umfangreichere Gerätetechnik-Ausrüstung wird nur mit technischer Betreuung seitens des Vermieters zu Lasten des Mieters bereitgestellt. Dies gilt zur Sicherstellung eines funktionell einwandfreien Ablaufes der Veranstaltung.

### **3. Preisbindung**

Der im Angebot genannte Preis bleibt fest, wenn der Lieferumfang vor Ort nicht verändert wird und wenn die Aufbauten sowie Abbauten nicht verzögert werden aus Gründen, die der Vermieter nicht verantworten kann. Sonderleistungen erhöhen den Mietpreis. Dies kann z.B. Nacharbeit, Umbau der Geräte oder Erweiterung der Ausrüstung sein.

### **4. Auftragserteilung**

Der Vertrag kommt zustande durch die Auftragsbestätigung des Vermieters; Grundlage des Vertrages ist das vom Vermieter abgegebene Angebot mit den darin enthaltenen Bedingungen.

### **5. Überlassung der Tagungsräume**

Der Mieter sorgt dafür, dass dem Vermieter eine angemessene Zeit für den Auf- und Abbau und einen etwa notwendigen Umbau der Geräte zur Verfügung steht. Der Mieter stellt ebenfalls sicher, dass der Veranstaltungsort ausschließlich für diese Veranstaltung zur Verfügung steht. Etwaige Abbauten und Wiederaufbauten, die notwendig werden durch Zwischenvermietungen der Örtlichkeiten an Dritte, gehen zu Lasten des Mieters. In einem solchen Fall kann der rechtzeitige Wiederaufbau der Anlage auch nur dann gewährleistet werden, wenn derartige Arbeiten wenigstens 3 Werktage vorher beauftragt werden. Ebenfalls obliegt dem Mieter, den Veranstaltungsort in einem für den Aufbau geeigneten Zustand bereitzustellen.

## **6. Übergabe /Rückgabe der Geräte**

- 6.1 Der Mieter bestätigt durch die Unterzeichnung des Lieferscheins/Auftragsbestätigung, dass er die Geräte geprüft hat, für einwandfrei erklärt und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters anerkennt.
- 6.2 Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und technischen Kontrolle der Geräte anlässlich der Rückgabe, anerkennt der Mieter die vom Vermieter erstellte Bestandsaufnahme.

## **7. Schäden und Haftung**

- 7.1 Der Mieter haftet für alle Schäden (Reparaturkosten, Nutzungsausfall), die während der Mietzeit an den Mietgeräten und Zubehör durch ihn oder durch Dritte entstehen. Bei Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit der Mietgeräte ist der Neuwert voll zu ersetzen. Eine Haftung des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden, die infolge von Störungen oder Ausfall der Mietgeräte oder Zubehörteile entstehen können, ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.2 Der Vermieter leistet Gewähr dafür, dass die überlassenen Mietgeräte funktionstüchtig sind und verpflichtet sich, sie während der Mietdauer in funktionstüchtigem Zustand zu halten.
- 7.3 Der Mieter ist von der Entrichtung des Mietzinses von dem Tage an befreit, an dem er etwaige Mängel der Mietgeräte und deren Gebrauchsunfähigkeit dem Vermieter mitteilt, und der Vermieter die Rüge als berechtigt anerkannt hat. Der Mieter ist verpflichtet, etwaige Mängel der Mietgeräte dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dem Vermieter ist alsdann die Gelegenheit zu geben, den Mangel der Mietgeräte zu beheben oder andere, gleichartige Mietgeräte zur Verfügung zu stellen. Weitere Ansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
- 7.4 Schäden, die nach dem Aufbau oder der Übergabe der Technik durch den Mieter, durch Besucher oder Teilnehmer der Veranstaltung verursacht werden, gehen zu Lasten des Mieters.
- 7.5 Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei zu stellen, die aus Anlass oder in Zusammenhang mit der Miete von Geräten gegen den Vermieter erhoben werden. Der Freistellungsanspruch des Vermieters gegen den Mieter umfasst auch die Kosten, die dem Vermieter für die Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen.

## **8. Stornierungskosten**

Bei Rücktritt vom Mietvertrag aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, wird der vereinbarte Mietzins zuzügl. MwSt. wie folgt fällig:

Bei Rücktritt bis zu:

- a) 14 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 25%
- b) 3 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 50%
- c) 2 Tagen vor Veranstaltungsbeginn: 70%
- d) 1 Tag vor Veranstaltungsbeginn: 100%

## **9. Dolmetscher-Simultananlagen**

Die Ausgabe der Konferenzempfänger mit Kopfhörern ist Aufgabe des Mieters. Er hat die hierfür erforderlichen Hilfskräfte zu stellen. In Ausnahmefällen kann der Vermieter auf Anfrage die Ausgabe der Empfänger übernehmen. In diesem Falle wird die Leistung berechnet. Unabhängig davon, wer die Kopfhörer ausgibt, müssen nach der Konferenz fehlende Empfänger und Hörer dem Vermieter erstattet werden.

## **10. Zahlungsbedingungen**

Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot des Vermieters definiert. Ansonsten gilt die Fälligkeit des vollen Rechnungsbetrages ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung. Bei längeren Mietzeiten ist der Vermieter berechtigt, Abschlagszahlungen zu fordern. Bei Zahlungsverzug ist der Vermieter berechtigt, den Rechnungsbetrag mit einem Zinssatz von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank vom Fälligkeitstag ab zu verzinsen.

## **11. Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist für beide Teile München. Es gilt deutsches Recht.